

Zweiter Aufruf zur Antragseinreichung für kommunale Elektromobilitätskonzepte

gemäß 2.1.2 der Förderrichtlinie Elektromobilität des BMVI vom 09.06.2015

1. Präambel

Mit der Förderrichtlinie Elektromobilität vom 09. Juni 2015 unterstützt das BMVI die Erstellung von kommunalen Elektromobilitätskonzepten. Ziel dabei ist es, die Kommunen in ihrer Funktion als Vorreiter und Multiplikator bei der Einführung der Elektromobilität zu unterstützen und damit eine signifikante Erhöhung der Fahrzeugzahlen zu erreichen.

2. Fristen zur Antragseinreichung

Anträge zur Förderung von kommunalen Elektromobilitätskonzepten nach Abschnitt 2.1.2 der Förderrichtlinie sind bis zum **06.05.2016** einzureichen.

Die Einreichungsfrist stellt kein Ausschlusskriterium dar, verspätet eingereichte Anträge können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Um im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises Rückforderungsansprüche zu vermeiden, weisen wir Sie darauf hin, dass Zuwendungsempfänger, die öffentliche Auftraggeber im Sinne § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind, den Regularien des Vergaberechts unterliegen. Dies gilt auch für Leistungen, die über eine Zuwendung gefördert werden.

Generell gilt darüber hinaus, dass ein Vergabeverfahren erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheides durchgeführt werden darf. Die Auftragsvergabe muss sich dabei auf einen Leistungszeitraum beziehen, der innerhalb des Bewilligungszeitraums liegt. Der Bewilligungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, die innerhalb des Bewilligungszeitraums verursacht werden.

3. Ergänzende Hinweise zur Förderung von Elektromobilitätskonzepten

Im Fokus der Förderung steht die Vergabe von Aufträgen zur Entwicklung kommunaler Elektromobilitätskonzepte bzw. -teilkonzepte. Mit der Erstellung der Studie ist, in einem wettbewerblichen Verfahren, ein fachlich geeigneter Auftragnehmer zu beauftragen.

3.1 Anforderungen an die Anträge

Anträge sind über das easyonline Portal einzureichen (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>).

Sie finden das Förderprogramm des BMVI und den entsprechenden Förderschwerpunkt im easyonline Portal unter folgenden Bezeichnungen:

- Fördermaßnahme: Projektförderung Elektromobilität des BMVI

- Förderbereich: kommunale Elektromobilitätskonzepte

Folgenden Dokumente müssen über das Portal eingereicht bzw. hochgeladen werden:

1. der ausgefüllte Antrag auf Zuwendung auf Ausgabenbasis (AZA),
2. eine Vorhabenbeschreibung,
3. eine Darstellung der Inhalte, die in der Studie bearbeitet werden sollen, mit einer Kostenschätzung für die darin aufgeführten Positionen.

Die Vorhabenbeschreibung muss folgende Punkte adressieren und sollte einen Umfang von 5 Seiten nicht überschreiten:

- kurze Beschreibung der Inhalte (ausführlich unter Punkt 3. der vorausgegangenen Auflistung) und Ziele der geplanten Studie,
- Beschreibung des Multiplikationscharakters und der Übertragbarkeit: Darstellung des zu erwartenden Erkenntnisgewinns aus der Studie und ggf. weiterführender Arbeiten,
- Beschreibung der Umsetzungsperspektive und der Anwendbarkeit z.B. Einbindung in ein bestehendes kommunales Konzept (z.B. Verkehrskonzept),
- Beschreibung des Engagements anhand der bisherigen Arbeiten und Erfahrungen (Allgemein und in Bezug auf Elektromobilität / politischen Selbstverpflichtungen) z.B. Benennung bestehender Vorstudien und Arbeiten auf denen die geplante Studie aufbaut (auch europaweite oder internationale Arbeiten),
- Beschreibung der Nachhaltigkeit des Elektromobilitätskonzeptes,
- Darstellung des Innovationsgehalts,
- Darstellung möglicher Beiträge zur programmatischen Begleitforschung¹,
- Darstellung der erwarteten positiven Umweltwirkungen.

Die Übermittlung von Ergebnissen und Teilergebnissen an die programmatische Begleitforschung des BMVI wird erwartet. Der Zuwendungsempfänger wird verpflichtet die Ergebnisse über die Homepage der BMVI-Programmgesellschaft NOW zu veröffentlichen.

3.2 Höhe der Zuwendung

3.2.1 Förderfähige Ausgaben

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Studie sind auf maximal 100.000 € begrenzt. Bei Antragstellung (AZA) ist ein Beitrag zur programmatischen Begleitforschung des BMVI in Form einer Teilnahme des Projektleiters an halbjährlichen Arbeitstreffen in Berlin zu berücksichtigen. Die Reisekosten hierfür sind nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides förderfähig.

3.2.2 Förderquote / Beihilfeintensität

Förderquoten von bis zu 80% sind nur möglich, sofern es sich beim Antragsteller um eine Gebietskörperschaft oder eine gemeinnützige Organisation handelt und es sich bei der Förderung der Erstellung eines Elektromobilitätskonzeptes nicht um eine Beihilfe im Sinne von Art. 107 des

¹ <https://www.now-gmbh.de/de/modellregionen-elektromobilitaet/begleitforschung>

Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union(AEUUV) handelt. Sollte der Antragsteller im Rahmen der Verwertung der Studienergebnisse eine wirtschaftliche Aktivität planen und Leistungen am Markt anbieten, z. B. durch den Betrieb von Ladeinfrastruktur oder eines Carsharing Angebotes, muss die Zuwendung als Beihilfe betrachtet werden und die maximal mögliche Beihilfeintensität verringert sich auf 50%.

Eine exklusive Bereitstellung von Studienergebnissen an ein wirtschaftlich tätiges Unternehmen stellt eine mittelbare Beihilfe an dieses Unternehmen dar, die ebenfalls dazu führt, dass die Förderquote sich auf maximal 50% verringert.

3.3 Anforderungen an die Berichterstattung

Als Sachbericht zum Abschluss des Vorhabens sind drei Exemplare der Studie beim Projektträger einzureichen. Zudem sind die Ergebnisse der Studie vom Zuwendungsempfänger frei zugänglich zu veröffentlichen, so dass eine Verwertung der Ergebnisse durch Dritte ermöglicht wird.

4. Ansprechpartner

Ansprechpartner für Fragen zur Förderrichtlinie beim Projektträger Jülich sind Herr Dr. Stefan Höring, Tel. 030/20199 3166 und Fr. Dr. Sophie Haebel, Tel. 030/20199 532. Email-Anfragen können an folgende Adresse gesendet werden: ptj-erg5-emob@fz-juelich.de.